

R-103-21

Entscheid

vom 10. September 2021

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Davide Loss

In Sachen

A. _____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,

handelnd durch B. _____,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchgemeindeversammlung vom 8. Juni 2021

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Mit Eingabe vom 28. Mai 2021, eingegangen bei der Rekurskommission am 31. Mai 2021, stellte A. _____ (nachfolgend: Rekurrent) den Antrag, dem Präsidenten der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) sei mit dringlicher vorsorglicher Verfügung zu untersagen, das an der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 traktandierete Geschäft 3 «Totalrevision der Kirchgemeindeordnung (KGO)» zur Abstimmung zu bringen.

B.

Mit Verfügung vom 1. Juni 2021 wies die Rekurskommission das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses und um Erlass vorsorglicher Massnahmen ab.

C.

Mit Vernehmlassung vom 5. Juni 2021 beantragte die Rekursgegnerin die Abweisung des Rekurses.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

Gemäss § 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement, LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10). Gemäss Art. 47 lit. d KO können Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft und der Kirchgemeinden, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden verletzen, mit Rekurs angefochten werden.

2.

Gemäss § 9 Abs. 1 Organisationsreglement findet auf das Rekursverfahren die KO Anwendung. Gemäss Art. 6 KO wendet die Römisch-katholische Körperschaft das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

3.

Richtet sich der Stimmrechtsrekurs gegen eine Vorbereitungshandlung für eine Wahl oder Abstimmung, müssen die Mängel nach der Rechtsprechung sofort gerügt werden; es darf nicht bis zur Auswertung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse zugewartet werden (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2018.00771 vom 6. Februar 2019 E. 3.2.1 m.H. auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Der Einreichung des Rekurses kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu, wenn sich der Rekurs auf eine Wahl oder Abstimmung bezieht und die Rekurschrift vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eingereicht worden ist (§ 25 Abs. 2 lit. b VRG). Dies führt dazu, dass in der Regel die traktandierte Wahl oder Abstimmung trotz eines hängigen Rekurses gegen eine Vorbereitungshandlung stattzufinden hat. Die Rekursinstanz kann aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Eine solche Anordnung hat jedoch die Ausnahme zu bleiben und verhältnismässig zu sein (REGINA KIENER, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], Zürich/Basel/Genf 2014, § 25 N 27 ff.).

Der Rekurrent rügt zusammengefasst eine mangelhafte Information der Stimmberechtigten im Vorfeld der Abstimmung und beantragte, die Abstimmung über das betreffende Traktandum 3 «Totalrevision der Kirchgemeindeordnung (KGO)» sei zu untersagen. Somit liegt ein Rekurs in Stimmrechtssachen betreffend Vorbereitungshandlungen zur Kirchgemeindeversammlung vor, wobei der Antrag betreffend Untersagen der Abstimmung als Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels bzw. um den Erlass vorsorglicher Massnahmen auszulegen ist.

Die Rekurskommission hat mit Verfügung vom 1. Juni 2021 dieses Gesuch abgewiesen. Somit fand die Kirchgemeindeversammlung am 8. Juni 2021 statt und die Revision der Kirchgemeindeordnung wurde angenommen.

4.

4.1. Der Rekurrent macht geltend, die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung sei den Stimmberechtigten zusammen mit der Broschüre «Rechnung 2020» zugestellt worden. Im forum Pfarrblatt Nr. [...] sei sodann die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung publiziert worden, unter Hinweis darauf, dass die Akten (Jahresrechnung 2020 und neue Kirchgemeindeordnung) ab dem 21. Mai 2021 im Pfarreisekretariat zur Einsicht auflägen und auf der Homepage aufgeschaltet seien. Auf der Homepage habe sich ein Dokument mit dem Titel «Gegen-

überstellung der grundlegendsten Veränderungen in der neuen Kirchgemeindeordnung» gefunden. Dieses Dokument hätte dem Postversand beigelegt werden müssen, da viele der älteren Stimmberechtigten nicht über einen Internet-Anschluss verfügten und ihnen der Gang ins Pfarreisekretariat nicht zugemutet werden könne. Da somit die Totalrevisionsvorlage erst an der Versammlung mündlich präsentiert worden sei, sei die Meinungsbildung unzureichend gewährleistet gewesen. Daher sei das mit einem gravierenden Formfehler behaftete Geschäft an einer späteren Kirchgemeindeversammlung zu traktandieren und ordnungsgemäss zu dokumentieren.

4.2. Gemäss Art. 16 der zum Zeitpunkt der Versammlung noch geltenden Kirchgemeindeordnung vom 21. April 2010 (KGO) ist jede Versammlung, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlung bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen. Diese Bestimmung entspricht § 25 Abs. 1 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 (KGR, LS 182.60).

Gemäss Art. 6 KGO sind offizielle Publikationsorgane das forum Pfarrblatt der katholischen Kirche sowie die Y. _____-Zeitung.

4.3. Die Einladung und die Aktenaufgabe wurden somit sowohl hinsichtlich Form als auch hinsichtlich Zeitpunkt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben vorgenommen. Es ist dem Rekurrenten zwar insoweit zuzustimmen, dass nicht ersichtlich ist, weshalb den Stimmberechtigten zusammen mit der brieflichen Einladung zwar die umfangreiche Broschüre «Rechnung 2020», nicht aber das zweiseitige Dokument mit der Gegenüberstellung der alten und neuen Kirchgemeindeordnung zugestellt wurde. Jedoch ist die briefliche Einladung nicht vorgeschrieben, weshalb von vornherein keine Verpflichtung bestand, überhaupt Akten brieflich zuzustellen (vgl. Entscheide der Rekurskommission R-110-18 vom 19. Oktober 2018 E. 2.2 in fine und R-104-14 vom 27. November 2014 E. 3). Das Traktandum «Totalrevision der Kirchgemeindeordnung» wurde rechtzeitig und formgerecht traktandiert und sämtliche Akten lagen ordnungsgemäss auf und waren zusätzlich auf der Homepage aufgeschaltet. Es war den Stimmberechtigten somit ohne weiteres möglich und zumutbar, sich vor der Versammlung über das Traktandum zu informieren.

4.4. Soweit der Rekurrent ferner geltend macht, der Umfang und die Tragweite der Revision der Kirchgemeindeordnung sei vorliegend von besonderer Bedeutung, da sie eine erhebliche Ausdehnung der Kompetenzen der Kirchenpflege beinhalte, ist festzuhalten, dass die gesetzlich vorgesehene Ankündigung der Versammlung und die damit verbundene Aktenaufgabe nicht

von der Tragweite der zu treffenden Entscheide abhängen. Diese sind vielmehr für alle Traktanden gleich zu handhaben und sind vorliegend nicht zu beanstanden.

Der Rekurs ist somit abzuweisen.

5.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist praxisgemäss nicht zuzusprechen, da sich das vorliegende Verfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 70 VRG i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Die Vizepräsidentin:

Beryl Niedermann

Astrid Hirzel

Versandt: